

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Senat hat heute die 50. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab morgen (28. August) zunächst bis zum 25. September 2021.
Die Lesefassung findet sich demnächst unter www.hamburg.de/verordnung/

A. Die Änderungen im Überblick

Mit der 50. Neufassung hat der Senat die EVO auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Veranstaltungen können jetzt alternativ nach zwei Verfahren angeboten werden (Optionsmodell):

Entweder wie bisher nach dem **3G-Modell** für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind **oder** nur für Personen, die geimpft oder genesen sind (**2G-Modell**).

Bei Veranstaltungen nach dem 2G-Modell gelten dabei deutlich weniger Beschränkungen als nach dem 3G-Modell (zB. kein Abstandsgebot, freie Platzwahl). Das bedeutet, dass Geimpfte und Genesene deutlich größere Freiheiten zurückbekommen als Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind. Eine Maske allerdings muss in Innenräumen grundsätzlich bei beiden Modellen weiterhin getragen werden.

Gottesdienste dürfen nach wie vor gänzlich **ohne Zugangsvoraussetzungen** besucht werden. Auch sie können jedoch nach dem 2G-Modell angeboten werden (s.u.)

Grundlage der Neuregelung ist nach Angaben des Senats die Beobachtung, dass die 7-Tage-Inzidenz insgesamt zwar bei 87 liegt, dass sie aber vor allem auf das Konto ungeimpfter Personen geht. Bei Geimpften und Genesenen liege die Inzidenz deutlich niedriger. Außerdem sind in Hamburg inzwischen rund zwei Drittel der Bevölkerung vollständig geimpft oder genesen.

Alle Kinder unter 12 Jahren können grundsätzlich auch ohne Impfung oder Test eine 2G-Veranstaltung besuchen. Hintergrund ist, dass es für diese Altersgruppe noch keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (StiKo) gibt, getestet werden sie außerdem regelmäßig in der Schule. Dasselbe gilt noch sechs Wochen lang (also bis Mitte Oktober) auch für 12- bis 17-Jährige, da die Impfkampagne für diese Altersgruppe jetzt erst anläuft. Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können dagegen keine 2G-Veranstaltungen besuchen, da sie dort logischerweise erst recht gefährdet sind.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell** (siehe auch **§ 10j**):

- Alle Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen geimpft oder genesen sein, also auch alle Mitwirkenden einschließlich der Musiker/innen (auch wenn sie auf der Empore sitzen).
- Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.
- Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link:
https://afm.serviceportal.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/hamburg/Assistants-Dialoge/bzg_betreiberanzeige/bzg_betreiberanzeige/dialog;jsessionid=919CB15C20DF6097794F06065049933A.IF0?state=41baf38b05d79689&cc=5C92C8EADD2F5B79DE106AF136EA6FE9.IF0-0

ACHTUNG: Es ist nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Die Anmeldung bedeutet nicht, dass man dann nur noch Veranstaltungen nach dem 2G-Modell anbieten muss.

- Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

Eine Kirchengemeinde/Einrichtung kann also nun wählen, wie sie ihre Veranstaltungen und Gottesdienste anbietet:

- Veranstaltungen entweder nach 2G oder nach 3G,
- Gottesdienste entweder ohne Zugangsvoraussetzungen oder nach 3G oder nach 2G.

In der folgenden Kommentierung sind die Regelungen für das 2G-Modell rot markiert.

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

§ 3 (unverändert): Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgerechnet).

§ 4 (unverändert): Darüber hinaus dürfen sich Personen an öffentlichen Orten gemeinsam aufhalten „für die Berufsausübung“, im ÖPNV, in Kitas, Schulen und Hochschulen sowie im weitesten Sinne zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Verwaltung, etwa „als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien“ (also auch kirchlicher Gremien). Auch können Einrichtungen „der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen“ weiterarbeiten.

§ 4a (unverändert): Der §4a bezieht sich nur auf private Zusammenkünfte, die dann so wie in den unter **§3** genannten Fällen mit bis zu zehn Personen ermöglicht werden. Größere private Feiern unterliegen den Vorgaben für Veranstaltungen nach **§ 9**.

§ 7 (unverändert): Eine **Kontaktdatenerhebung per App** wird ausdrücklich empfohlen, auch im Hinblick auf die Plausibilität: Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind, bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

§ 8 (unverändert): Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

§ 9 (verändert): Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für **Veranstaltungen** gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. In geschlossenen Räumen dürfen ohne feste Sitzplätze bis zu 50, mit festen Sitzplätzen bis zu 100, im Freien ohne feste Sitzplätze bis zu 250, mit festen Sitzplätzen bis zu 500 Personen zusammenkommen. In Einzelfällen können Veranstaltungen (drinnen

wie draußen) mit mehr Teilnehmenden vom Gesundheitsamt genehmigt werden, sie müssen aber gesondert beantragt und begründet werden.

Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen medizinischer Masken (nur drinnen) und die Erhebung von Kontaktdaten. Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach **§ 10h** gewährt werden (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden). Vollständig Geimpfte können stattdessen ihren Impfpass und Genesene ihren Genesenen-Nachweis vorlegen. Es dürfen Speisen und Getränke gereicht werden, allerdings ist ein Verzehr nur am festen Sitz- oder Stehplatz möglich.

Die Sitzplätze können auch im „Schachbrettmuster“ angeordnet werden, also immer ein Sitz links und rechts frei, jeweils reihenweise versetzt. Dabei braucht zwischen Personen nach **§ 3** Absatz 2 Satz 2 kein Sitz frei zu bleiben. Es dürfen also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten zusammensitzen.

Kommentar: Man kann damit eine Veranstaltung in Zehnergruppen einteilen, allerdings sollten diese Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden. Bei Gottesdiensten ohne Zugangsbeschränkungen nach 3G oder 2G kann das Schachbrettmuster keine Anwendung finden. Es ist jedoch denkbar, dass bis zu zehn Personen, die sich kennen, zusammensitzen.

NEU bei 2G-Modell: Kein Abstandsgebot, keine markierten Sitz- oder Stehplätze, kein Test, jeweils dreimal so viele Teilnehmende. Weiterhin erforderlich: Medizinische Maske beim Publikum in geschlossenen Räumen, Erhebung von Kontaktdaten.

§ 10a (unverändert): Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden (also auch Kirchen, Gemeindehäusern, Kitas, Beratungsstellen etc.). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften.

§ 10 h (verändert): Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einer anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kommentar: Eine solche Testpflicht besteht derzeit grundsätzlich bei Veranstaltungen (siehe **§§ 9, 18, 19**) außer beim **2G-Modell**, nicht aber bei Gottesdiensten.

§ 10j (neu): Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt (s.o.). Notwendig sind die Vorlage und Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises sowie eines „amtlichen Lichtbildausweises“ (Personalausweis oder Reisepass), vorherige Anzeige der Veranstaltung via Internet, deutliche Kennzeichnung der Veranstaltung (also Hinweis, dass sie nur mit Impf- oder Genesenennachweis besucht werden darf). Zugleich wird klargestellt, dass die Einrichtung bei einem Verstoß vorübergehend oder dauerhaft das Recht verlieren kann, 2G-Veranstaltungen anzubieten.

§ 11 (verändert): Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt:

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben.
- Es muss ein Schutzkonzept erstellt werden.
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, die Mindestabstände einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Alternativ kann die Maske in Analogie zu der Regelung für Chöre in **§ 19** beim Singen abgenommen werden, wenn die betreffenden Personen ein negatives Testergebnis nach **§ 10h** vorgelegt haben, also geimpft, genesen oder getestet sind. (Aber siehe Kommentar.)
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

Kommentare:

1. Zum **Gemeindegesang**: Es wird empfohlen, die Maske grundsätzlich auch beim Singen in geschlossenen Räumen weiterhin vorzuschreiben. Zum einen müssen alle Anwesenden sowieso weiterhin eine medizinische Maske tragen, wenn sie nicht singen. Zum anderen müssten beim Verzicht auf die Maske am Eingang negative Testergebnisse bzw. Impfpässe kontrolliert werden und zweieinhalb Meter Abstand zwischen den Gottesdienst-Besuchenden vorgesehen werden. Draußen kann auch bei 1,50 Abstand ohne Maske gesungen werden. Gesangbücher können grundsätzlich verwendet werden.
2. Zur **Erhebung von Kontaktdaten**: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Dass sie in der EVO an dieser Stelle nicht vorgeschrieben ist, hat nur den Grund, dass der Senat nicht über Gebühr in die Freiheit der Religionsausübung eingreifen will. In der Sache ist es epidemiologisch sinnvoll und geboten, eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, sie ist daher auch in den allermeisten anderen gesellschaftlichen Bereichen vorgeschrieben.
3. Zu den **Sitzplätzen**: Personen nach § 3 Absatz 2 Satz (also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten) dürfen zusammensitzen. Allerdings sollten solche Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden.

NEU bei 2G-Modell: Kein Abstandsgebot mehr, Singen auch ohne Maske möglich, keine Voranmeldung oder Zugangskontrolle mehr erforderlich. Weiterhin grundsätzlich Maskenpflicht.
Weiterhin empfohlen: Kontaktnachverfolgung.

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste. Die Zahl der Teilnehmenden ist also abhängig von der Größe der jeweiligen Kirche oder Kapelle. Hier ist die Erhebung der Kontaktdaten weiterhin ausdrücklich vorgeschrieben.

NEU bei 2G-Modell: Kein Abstandsgebot, Singen auch ohne Maske möglich, keine Voranmeldung oder Zugangskontrolle mehr erforderlich. Weiterhin grundsätzlich Maskenpflicht und Kontaktnachverfolgung.

Kommentar: Die Verordnung enthält eine unklare Formulierung in Bezug auf das Singen unter **2G**. Die Senatskanzlei hat aber klargestellt, dass Singen ohne Maske unter **2G** möglich ist, so wird es auch in den Auslegungshinweisen stehen. Ob dann das Tragen der Maske auch bei den Gottesdienstteilen ohne Gesang entfallen kann, muss noch geklärt werden.

§ 18 (verändert): In Absatz 1 werden die Vorgaben für Kulturveranstaltungen in Theatern, Opern-, Konzert und Literaturhäusern etc. aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen). Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen medizinischer Masken (Darbietende können die Masken ablegen, auch beim Angebot von Speisen und Getränken darf die Maske abgelegt werden), die Erhebung von Kontaktdaten und ein negativer Testnachweis nach **§ 10h** (getestet, genesen oder geimpft). Eine Vorbuchung ist nicht vorgeschrieben. Für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des **§ 9**. Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen. Gruppenführungen dürfen drinnen wie draußen mit beliebig vielen Personen stattfinden, solange das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

NEU bei 2G-Modell: Kein Abstandsgebot, keine markierten Sitz- oder Stehplätze, kein Test. Weiterhin erforderlich: Medizinische Maske beim Publikum in geschlossenen Räumen, Erhebung von Kontaktdaten

§ 19 (verändert): Außerschulische **Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen** sind möglich. Hierbei sind die Hygienevorgaben einzuhalten, die Kontaktdaten zu erheben, ein Schutzkonzept zu erstellen. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Lerngruppen dürfen nicht durchmischt werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus **§ 9** bzw. der Raumgröße. Auch hier herrscht bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine Testpflicht, sie gilt allerdings nicht für Kinder und Jugendliche. Bei künstlerischen und musikalischen Bildungsangeboten darf die Maske abgenommen werden, soweit dies „zwingend erforderlich“ ist.

Proben von Chören bzw. mit Blasinstrumenten dürfen draußen wie drinnen stattfinden. Eine Größe von Chören ist hierbei nicht vorgegeben. Finden die Proben drinnen statt, muss ein negatives Testergebnis nach §10h vorliegen (getestet, genesen, geimpft). Auch ist drinnen ein Abstand von 2,5 Metern zueinander vorgeschrieben, dort muss auch eine Maske getragen werden, die beim Singen aber abgenommen werden darf.

Kommentare:

1. Die Abgrenzung zwischen Veranstaltung (nach §9, Vorbuchung erforderlich) und Bildungsveranstaltung (§19) kann bei kirchlichen Veranstaltungen manchmal schwierig sein. Grob gesagt gilt, dass eine Bildungsveranstaltung eine feste Gruppe umfasst (Gemeindekreis), eine Veranstaltung dagegen einen unklaren Teilnehmerkreis (Vortrag, Konzert, etc.)
2. Die Auftritte von Chören unterliegen nach Angaben der Senatskanzlei denselben Bedingungen wie die Proben von Chören.

NEU bei 2G-Modell: Kein Abstandsgebot (auch nicht bei Chören), keine zahlenmäßige Begrenzung, kein Test. Weiterhin erforderlich: Medizinische Maske in geschlossenen Räumen, Erhebung von Kontaktdaten

§ 23 (unverändert): **Schulen** müssen einen Hygieneplan aufstellen.

§ 24 (unverändert): **Kindertagesstätten** sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Ausflüge mit Übernachtung sind wieder zugelassen.

§ 25 (unverändert): Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die

Kontakt Daten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Kommentar: Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Das **2G-Modell** ist nicht extra erwähnt, vermutlich, weil es hier keinen Mehrwert brächte und davon ausgegangen wird, dass sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientiert, die in den Schulen gelten.

§ 27 (verändert): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind. Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

§ 30 (unverändert): Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den **Wohneinrichtungen der Pflege** darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden. Besuchende müssen sich (sofern sie nicht geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt). Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (unverändert): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

§ 34 (unverändert): Seniorengruppen können sich treffen, wenn Abstände eingehalten und Kontakt Daten erhoben werden. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, die jedoch am Platz abgelegt werden darf. Die Teilnahme ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gestattet. Gesang oder Bewegungsangebote dürfen in geschlossenen Räumen nur bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern stattfinden.

Kommentar: Auch hier sieht die EVO nicht ausdrücklich ein **2G-Modell** vor. Es ist aber anzunehmen, dass hier analog zu **§ 9** (Veranstaltungen) verfahren werden kann, alles andere wäre ein Fall von Altersdiskriminierung.

§ 39 (verändert): Hier wird aufgeführt, welche **Ordnungswidrigkeiten** bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätze nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

C. Ausblick:

Mit einem noch weitergehenden Abbau von Einschränkungen ist nicht zu rechnen. Die epidemiologische Lage ist weiterhin durch eine ansteigende Zahl von Neuinfektionen geprägt, die fast sämtlich von der vergleichsweise hochansteckenden Delta-Variante ausgehen. Auch befinden

sich wieder mehr Corona-Erkrankte auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser. Allgemein ist für den Herbst wieder mit einer angespannteren Situation zu rechnen. Gründe sind schlechteres Wetter, die beginnende Erkältungs- bzw. Influenza-Saison sowie Reiserückkehrer/innen nach den Herbstferien. Auch wenn der Impfquote in der Bevölkerung weiter steigt, wird sich die Ausbreitung des Coronavirus zunächst nicht verlangsamen. Eine offene Frage ist auch noch, wie schnell der Impfschutz sich abbaut und eine dritte Impfung notwendig wird. Nach Aussagen aus Politik und Wissenschaft werden die Hygieneregeln sowie die Abstands- und Maskenpflicht voraussichtlich bis ins kommende Jahr in Geltung bleiben.

Inwieweit das 2G-Modell sich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Positiv dazu geäußert haben sich Fußballvereine sowie der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft und Nachtclubs. Hingegen zeigen kleinere Kinos und Theater sich skeptisch. Gemischt ist das Echo in der Gastronomie: Es überwiegen die kritischen Äußerungen gegenüber 2G, allerdings gibt es auch positive Stimmen gerade von Bars und Nachclubs.

Daneben ist zu bedenken, dass Tests ab dem 11. Oktober Geld kosten werden. Die Schätzungen schwanken für die Zeit danach zwischen 10 und 30 Euro pro Schnelltest, ein PCR-Test schlägt mit etwa 80-90 Euro zu Buche. Damit würde für jeden Restaurantbesuch und jede Teilnahme an einer Veranstaltung (und sei es die Chorprobe) ein erhebliches „Eintrittsgeld“ fällig. Damit dürfte sich die Zahl der Menschen, die mit einem Test eine Veranstaltung besuchen, mittelfristig deutlich reduzieren, was wiederum Kultureinrichtungen und die Gastronomie verstärkt dazu bewegen könnte, auf das 2G-Modell umzustellen.

Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche werden derzeit aktualisiert, das gilt auch für die speziellen Hinweise für einzelne Arbeitsbereiche.

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Detailfragen steht in bewährter Weise Frau OKR Görlitz im Landeskirchenamt zur Verfügung, für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar.

Mit besten Grüßen
Thomas Kärst



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

Pastor Thomas Kärst

Landeskirchlicher Beauftragter
bei Senat und Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
thomas.kaerst@lkbh.nordkirche.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Link, unter dem Veranstaltungen nach dem 2G-Modell angezeigt werden müssen (§ 10j der EVO), heißt korrekt: <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/>

Mit besten Grüßen
Thomas Kärst